

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1998

Ausgegeben am 19. November 1998

Teil III

186. Kundmachung: Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über den Schutz von Tieren beim internationalen Transport, abgeändert durch das Zusatzprotokoll vom 10. Mai 1979
187. Kundmachung: Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Übermittlung von Anträgen auf Verfahrenshilfe
188. Kundmachung: Verlängerung des Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommens von 1995 und dessen Geltungsbereich

### 186. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über den Schutz von Tieren beim internationalen Transport, abgeändert durch das Zusatzprotokoll vom 10. Mai 1979

Nach Mitteilung des Generalsekretärs des Europarats hat die Tschechische Republik am 23. September 1998 ihre Annahme zum Europäischen Übereinkommen über den Schutz von Tieren beim internationalen Transport, abgeändert durch das Zusatzprotokoll vom 10. Mai 1979 (BGBl. Nr. 597/1973 bzw. 591/1989, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. Nr. 477/1992 bzw. 478/1992), erklärt.

Klima

### 187. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Übermittlung von Anträgen auf Verfahrenshilfe

Nach Mitteilung des Generalsekretärs des Europarats hat Polen am 18. März 1997 seine Ratifikationsurkunde zum Europäischen Übereinkommen über die Übermittlung von Anträgen auf Verfahrenshilfe (BGBl. Nr. 190/1982, letzte Kundmachung des Geltungsbereiches BGBl. III Nr. 174/1998) hinterlegt.

Anlässlich der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde hat Polen nachstehende Erklärung abgegeben:

1. Nach Art. 2 Abs. 1 des Übereinkommens werden als Übermittlungsstellen die „presidents of regional courts“ bestimmt.
2. Nach Art. 2 Abs. 2 des Übereinkommens wird als Empfangsstelle das „Ministry of Justice“ bestimmt.

Klima

### 188. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend die Verlängerung des Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommens von 1995 und dessen Geltungsbereich

Nach Mitteilung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen hat der Nahrungsmittelhilfe-Ausschuß auf seiner in London am 2. Dezember 1997 stattgefundenen 76. Tagung das Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommen von 1995 (BGBl. Nr. 564/1996) gemäß dessen Art. XXII Abs. 2 bis 30. Juni 1999 verlängert.

Nach weiteren Mitteilungen des Generalsekretärs haben folgende weitere Staaten ihre Ratifikationsurkunden zum Übereinkommen hinterlegt:

| Staaten:    | Datum der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde: |
|-------------|--------------------------------------------------|
| Argentinien | 6. Jänner 1997                                   |
| Frankreich  | 12. August 1998                                  |
| Italien     | 20. Jänner 1998                                  |
| Norwegen    | 30. August 1996                                  |

Klima